



Aus Geld wird Gold wird Genuss wird Kultur.

SCHÄTZE HEBEN!

Die innovativen Finanzierungsmodelle der Bürgerstiftung Rohrmeisterei.

Die Rohrmeisterei in Schwerte ist ein Kulturzentrum, das ohne öffentliche Subventionen von einer gemeinnützigen Bürgerstiftung betrieben wird. Das Industriedenkmal an der Ruhr besteht aus drei Hallenbereichen, von denen zwei für Veranstaltungen und einer für die Gastronomie der Stiftung genutzt werden.

Jährlich finden rund 150 kulturell-gemeinnützige Veranstaltungen statt, teils in Trägerschaft der Bürgerstiftung, teils von örtlichen gemeinnützigen Partnern, denen die Säle mietfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Bürgerstiftung führt darüber hinaus eigene Jugendkultur-, Stadtentwicklungs- und Integrationsprojekte durch.

Die Gastronomie der Stiftung umfasst ein Feinschmeckerrestaurant und das Bistro samt Terrasse und übernimmt auch das Catering bei Veranstaltungen. Vor allem Bankette und Tagungen mit ihren planbaren Umsätzen sorgen für Profitabilität, aber auch der Getränke- und Imbissverkauf bei Kulturveranstaltungen. Die hier generierten Überschüsse finanzieren die kulturellen Aktivitäten.

Dieses Modell hat nach dreizehn Betriebsjahren eine hohe Tragfähigkeit und Stabilität erreicht. An seine Grenzen stieß es jedoch, als für die Bürgerstiftung Ersatz- und Zukunftsinvestitionen in das 2001/2003 aufwändig sanierte Gebäude anstanden. Denn zur Rücklagenbildung reichen die Überschüsse nur in besonders ergebnisstarken Betriebsjahren aus.

Seinerzeit hatte man einen Teil der Umbaukosten zwar klassisch über ein Bankdarlehen finanzieren können, das über eine Grundschuld abgesichert werden konnte, weil der Bürgerstiftung Gebäude und Gelände des entstehenden Kulturzentrums 2001 in Erbbaurecht überlassen worden waren.

Vor diesem Hintergrund entwickelt die Rohrmeisterei innovative Finanzierungsmodelle, die die Abhängigkeit von Banken senken, die für Stiftungen eigentlich nachteilige aktuelle Niedrigzinsphase in eine Chance ummünzen und die Bindung von Stiftern und Unterstützern an die Bürgerstiftung erhöhen.

RE-INVESTITION DES STIFUNGSKAPITALS

Das Vermögen einer Stiftung dient der dauerhaften Verwirklichung der satzungsgemäßen Stiftungszwecke. § 4 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes NRW normiert die Kapitalerhaltungspflicht: „Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Wille der Stifterin oder des Stifters auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.“

Das Stiftungsgesetz macht jedoch keine Angaben dazu, auf welche Weise das Kapital zu erhalten ist – nominal oder real. Daher gibt es hierzu verschiedene Auffassungen. Untergrenze beim Kapitalerhalt sollte jedoch der nominale Wert des Stiftungskapitals sein. Der reale Kapitalerhalt (Indexierung anhand Kaufkraft) gestaltet sich aufgrund des derzeit bestehenden niedrigen Zinsniveaus als durchaus schwierig. Auch das Bundesrecht (BGB) formuliert zum Stiftungsvermögen und zum Grundsatz der Kapitalerhaltung keinerlei Regelungen.

Zulässig ist jedoch eine Investition des Stiftungskapitals in das eigene Anlagevermögen der Stiftung. Dazu bedarf es einer konkreten Regelung in der Satzung der jeweiligen Stiftung. Die Bürgerstiftung Rohrmeisterei wählte die folgende Formulierung: „Die Anlage des Stiftungsvermögens kann auch durch Investitionen ins Anlagevermögen der Stiftung erfolgen.“ Allgemein gehaltene Passagen, die sich zwar am Gesetz orientieren (z.B.: „Vermögensumschichtungen im Rahmen einer sparsamen Wirtschaftsführung sind zulässig.“) können zu Diskussionen mit der Stiftungsaufsicht führen und sollten daher konkretisiert werden.

Die entsprechende Verankerung in der Satzung kann auch über eine Satzungsänderung erfolgen dahingehend, dass das Stiftungskapital in das Anlagevermögen investiert werden kann. Diese sind von den nach der Satzung zuständigen Organen zu beschließen. Die Stiftungsaufsicht muss die beschlossenen Satzungsänderungen dann gemäß § 5 II Nr. 1 StiftG NRW genehmigen. Die Möglichkeit des Re-Invests kann somit auch nachträglich bei schon bestehenden Stiftungen ergänzt werden. Vor Einleitung einer Satzungsänderung sollte das Gespräch mit der zuständigen Stiftungsaufsicht gesucht werden.

Auch bei Investitionen ins Anlagevermögen ist der Kapitalerhaltungsgrundsatz zu beachten. So nutzen sich die Wirtschaftsgüter, die vom Stiftungskapital angeschafft wurden, im Laufe der Jahre ab. Dies wird buchhalterisch durch Absetzungen für Abnutzungen (Abschreibungen/ AfA) abgebildet. Die Jahres- bzw. Monatsbeträge werden anhand der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Wirtschaftsgutes ermittelt. Hier können die vom Bundesfinanzministerium herausgegeben amtlichen AfA-Tabellen zugrunde gelegt werden, falls keine individuellen, voraussichtlichen Nutzungsdauern vorliegen bzw. ermittelt werden können. Der (nominale) Wert des angeschafften Wirtschaftsgutes in den Büchern der Stiftung verringert sich somit jährlich um die Abschreibungsbeträge.

Dieser Zusammenhang kann der Übersichtlichkeit halber für die aus Stiftungskapital angeschafften Wirtschaftsgüter in einer gesonderten Tabelle dargestellt werden. Der hierauf entfallende jährliche Abschreibungsbetrag muss durch den Betrieb erwirtschaftet und dem Stiftungskapital wieder zugeführt werden.

Berechnungsbeispiel:

Eine Investition in Höhe von 100.000 EUR wird über zwanzig Jahre abgeschrieben, die jährliche AfA beläuft sich somit auf 5.000 EUR. Dieser Betrag muss am Ende eines Jahres aus dem Betrieb dem Stiftungskapital wieder zugeführt werden. Er kann dann jedoch erneut investiert werden.

Unabhängig von diesem Modell sind die Erträge aus dem Stiftungskapital wieder, weiterhin und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

Bei Stiftungen, die nicht gemeinnützig sind, können Besonderheiten gelten. Das dargestellte Modell bezieht sich auf gemeinnützige, steuerbegünstigte Stiftungen.

Die Bürgerstiftung Rohrmeisterei hat einen maßgeblichen Anteil der Baukosten für die neue Küche ihrer Gastronomie mit Stiftungskapital finanziert. Dabei wurde diese Investition nicht nur als Kapitalanlage genutzt, sondern das Ziel, der Bau der neuen Küche, als Fundraising-Instrument für die Akquise von Zustiftungen eingesetzt. Mehrere Hunderttausend Euro wurden auf diesem Weg generiert. Die Stifterinnen und Stifter, die Kultur in Schwerte unterstützen, können jetzt mit dem neuen Küchengebäude ihre Zustiftung förmlich sehen und genießen. Die Stifter konnten während der Bauphase an Baustellenführungen teilnehmen und haben das Gebäude schließlich im Rahmen eines Festakts eingeweiht.

Dass das Bauwerk mit gold schimmernden Alu-Dibond-Platten verkleidet und somit zur „Goldküche“ wurde, versinnbildlicht nicht nur die kulinarische Ambition der Rohrmeisterei-Gastronomie, sondern auch die wirtschaftliche Bedeutung als tragende Säule der Kulturförderung.

Aus Stifter-Sicht ist eine solche Anlage des Kapitals mehrfach sinnvoll: Zum einen „wirkt“ der zugestiftete Geldbetrag sichtbar als Baukostenfinanzierung. Zum anderen wirft er mit den Überschüssen der dadurch gestärkten Gastronomie mehr für Kultur ab, als er es mit niedriger klassischer Verzinsung jemals könnte.

Aber auch unabhängig von der speziellen Schwerter Anwendung: Gerade Bürgerstiftungen sind beim Aufbau ihres Stiftungskapitals oftmals mit dem Argument konfrontiert, das eingebrachte Geld sei als „Zustiftung“ doch für die gemeinnützigen Zweck „verloren“, weil es nicht angetastet werden darf und seine verschwindend geringen Zinserträge kaum Gutes bewirke. Diese Widerspruch kann mit der beschriebenen Vorgehensweise aufgelöst werden.

GENUSS-SCHEIN

Der Ansatz scheint einfach: Als Kulturzentrum mit Gastronomie hat die Rohrmeisterei viele Stammgäste, Restaurant- und Veranstaltungsbesucher, die das Haus regelmäßig aufsuchen und jeweils mehrere Hundert Euro jährlich dort umsetzen. Ein guter Anteil der genussaffinen Kulturfreunde dürfte auch relativ vermögend sein.

Aus diesen „Fans“ will die Rohrmeisterei „Finanziers“ machen, die der Bürgerstiftung Kapital für Investitionen zur Verfügung stellen und die Verzinsung in Form von gastronomischen Leistungen genießen können. Ausgangspunkt ist auch hier die Zielsetzung, Menschen an das Projekt zu binden und Mittel für Zukunftsinvestitionen zu akquirieren.

Die Ausgabe von Genussrechten über Genussrechtsvereinbarungen im herkömmlichen Sinne löst jedoch zahlreiche formal-juristische Anforderungen aus: Bei Überschreitung eines bestimmten jährlichen Betrags müsste die BaFin beteiligt werden. Ein Genussrechtsregister müsste geführt werden. Regelungen zur Nachrangigkeit im Falle der Liquidation oder Insolvenz sowie zur Beteiligung an Gewinn und Verlust müssten vereinbart werden. Hinzu kommen komplizierte steuerliche Implikationen hinsichtlich der Kapitalertragsteuer.

Die Lösung der Rohrmeisterei ist praktikabler und attraktiver. Die ausgegebenen Dokumente dürfen als Genuss-Schein bezeichnet werden; es handelt sich jedoch nicht um eine Übertragung von Genussrechten. Vielmehr handelt es sich um den Abschluss eines einfachen Privat-Darlehensvertrages.

Der kurze Text enthält lediglich die folgenden Eckpunkte: Darlehensbetrag (hier: 2.500 EUR), Vertragslaufzeit (hier: mindestens 5 Jahre), Zinssatz (7,5%), Kündigungsfrist (6 Monate, sonst Verlängerung um ein weiteres Jahr), Auszahlung der Zinsen in Form eines Gastronomie-Gutscheins, Rückzahlung des Darlehensbetrags nach Wahl des Darlehensgebers bar oder ebenfalls in Gutschein-Form.

Der jährliche Genuss-Betrag von knapp 200 EUR ermöglicht beispielsweise die Teilnahme an zwei hochwertigen Gourmetveranstaltungen oder den Besuch von fünf Kulturveranstaltungen mit je 2 Personen. Darüber hinaus werden alle Genuss-Schein-Partner als Bonus jährlich zu einer Küchenparty eingeladen.

Die Verzinsung liegt mit 7,5% deutlich über dem Marktniveau und ist für den Darlehensgeber damit attraktiv. An echten leistungsbezogenen Aufwendungen entstehen dem Genuss-Schein-Ausgeber und Darlehensnehmer, der Gastronomie der Bürgerstiftung, letztendlich aber nur die Wareneinsatz- und variablen Personalkosten, die bei ca. 35% des Umsatzes liegen. Die Rendite ist in Höhe der Kosten des Darlehensnehmers (Wareneinsatz, Personal, Energie usw.) dort Betriebsausgabe.

Der Genuss-Schein selber ist ein künstlerisch gestaltetes, limitiertes Dokument, das repräsentativen Charakter hat. Als Ziel hat sich die Bürgerstiftung zunächst die Ausgabe von 50 Genuss-Scheinen gesetzt, um damit wiederum eine Gebäudeinvestition, nämlich die Neunutzung der seit Einweihung der Goldküche leer stehenden alten Küche, zu finanzieren.

Beide Modelle stellen einen Bezug zwischen Kapitalbereitstellung und kulinarischem Genuss her, da die Gastronomie das wirtschaftliche Standbein der Schwerter Bürgerstiftung ist. Gleichmaßen ließe sich das Stiftungskapital aber beispielsweise in die bühnentechnische Ausstattung eines Kulturzentrums investieren. Und der Genuss-Schein kann auch zum Kultur-Genuss eingesetzt werden. Die aufgezeigten Ansätze sind daher auf gemeinnützige Stiftungen mit eigenem baulichen Anlagevermögen und einem operativen Betrieb übertragbar.

Schwerte, Mai 2016

Michèle Demant, Vorstandsbevollmächtigte Recht und Finanzen

Tobias Bäcker, Geschäftsführender Vorstand der Bürgerstiftung Rohrmeisterei Schwerte

Ruhrstr. 20 – 58239 Schwerte

www.rohrmeisterei-schwerte.de – Tel. 02304-2013001 – info@rohrmeisterei-schwerte.de